

**FIGUREN  
THEATER  
WINTER  
THUR**

# **STATUTEN**

1. JULI 2017  
MIT SITZ IN WINTERTHUR

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

- Art. 1 Name  
Unter dem Namen „Figurentheater Winterthur“ besteht im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf unbeschränkte Dauer ein Verein (nachfolgend der „Verein“).
- Art. 2 Sitz  
Der Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur.
- Art. 3 Zweck
- 1 Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung des Figurentheaters. Er fördert das Interesse und Verständnis für das Figurentheater.
  - 2 Der Verein bezweckt und betreibt ein eigenes Figurentheater, ermöglicht dessen Betrieb und gibt dort öffentliche Aufführungen für Kinder, Erwachsene und Familien anhand von Produktionen des eigenen Ensembles und Gastspielen von externen Ensembles.
  - 3 Der Verein betreibt ein eigenes Figurentheater-Ensemble, fördert dessen Eigenproduktionen und ermöglicht ihm öffentliche Aufführungen im Figurentheater Winterthur.
  - 4 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

- Art 4 Entstehen der Mitgliedschaft
- 1 Mitglieder können natürliche wie juristische Personen werden, die den Vereinszweck in der Statuten unterstützen.
  - 2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
  - 3 Die Mitgliedschaft tritt mit der Entrichtung des Jahresbeitrages in Kraft.
- Art 5 Mitglieder  
Der Verein besteht aus Einzel- und Paarmitgliedern sowie Gönnern.
- Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
  - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Art. 7 Jahresbeitrag  
Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Generalversammlung bestimmt.
- Art. 8 Ein- und Austritt
- 1 Ein Vereinseintritt bzw. Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
  - 2 Der Austretende hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
  - 3 Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbetrag zu bezahlen.
- Art. 9 Ausschluss  
Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

## **III. MITTEL**

- Art. 10 Mittel
- 1 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten so wie gegebenenfalls aus Subventionen der öffentlichen Hand.
  - 2 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Junf.
- Art. 11 Haftung
- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
  - 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Jegliche Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. ORGANISATION DES VEREINS**

- Art. 12 Organe
- 1 Die Organe des Vereins sind:
    - a) die Generalversammlung;
    - b) der Vorstand;
    - c) der Finanzausschuss;
    - d) die Revisionsstelle.
  - 2 Über die Verhandlungen der Organe des Vereins sind Protokolle zu führen.

## **A. Generalversammlung**

- Art. 13 Funktion  
Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- Art. 14 Einberufung
- 1 Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, ausserordentlich so oft es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.
  - 2 Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich (per Post oder elektronisch) durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden.
  - 3 Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorstand eingereicht wurden.
- Art. 15 Vorsitz  
Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Art. 16 Befugnisse der Generalversammlung
- 1 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
    1. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
    2. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
    3. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
    4. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
    5. Entscheid über die Entlastung der Organe;
    6. Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
    7. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
  - 2 Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.
  - 3 Vorbehalten bleiben die der öffentlichen Hand nach Massgabe der zwischen dem Verein Figurentheater Winterthur und der Stadt Winterthur abgeschlossenen Subventionsverträge bzw. den vom Kanton Zürich gesprochenen Betriebsbeiträgen zustehenden Befugnisse.
- Art. 17 Stimm- und Wahlrecht und Beschlussfassung
- 1 Jedes Mitglied - inklusive sämtlicher Vorstandsmitglieder - hat in der Generalversammlung eine Stimme.
  - 2 Ein Mitglied kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
  - 3 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - 4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern von der Versammlung nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
  - 5 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
  - 6 Statutenänderungen erfordern die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **B. Vorstand**

- Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung
- 1 Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun Personen (einschliesslich des Präsidenten) zusammen und besteht in jedem Fall aus folgenden Personen:
    - a) Präsident;
    - b) Aktuar;
    - c) Kassier;
    - d) Leiter des Theaters;
    - e) Leiter des Ensembles.Eine Ämterkumulation ist möglich.
  - 2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt jeweils vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er wählt aus seinem Kreis den Vizepräsidenten.
  - 4 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 19 Befugnisse des Vorstands
- 1 Der Vorstand hat folgende unübertragbare Befugnisse:
    1. Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
    2. Vorbereiten der Geschäfte der Generalversammlung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlungen sowie Vollzug ihrer Beschlüsse;
    3. Regelung der Finanzkompetenzen;

4. Genehmigung des Jahresbudgets;
  5. Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
  6. Kontrolle der Einhaltung der Statuten;
  7. Verfassen von Reglementen, namentlich je ein Organisationsreglement für die Betriebe Theater und Ensemble;
  8. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  9. Einstellung oder Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins, Vergabe zeitlich begrenzter Aufträge an Vereinsmitglieder oder Externe.
- 2 Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

- Art. 20 Beschlussfassung
- 1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
  - 2 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Vorstandsmitglieder mit Ämterkumulation verfügen nur über eine Stimme.
  - 3 Die Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### C. Finanzausschuss

- Art. 21 Zusammensetzung  
Der Finanzausschuss besteht aus folgenden Personen:
- a) Präsident;
  - b) Kassier;
  - c) einem der beiden Rechnungsrevisoren.

- Art. 22 Befugnisse des Finanzausschusses  
Der Finanzausschuss hat folgende Befugnisse:
1. Ausarbeitung des Budgets zuhanden des Vorstands;
  2. Bestimmung der Löhne der Mitarbeitenden des Vereins, namentlich der Theaterleitung und der Leitung des Ensembles.

### D. Revisionsstelle

- Art. 23 Rechnungsrevisoren
- 1 Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor.
  - 2 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren sowie des Ersatzrevisors betragen jeweils vier Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
  - 3 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

### V. Schlussbestimmungen Art. 24 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Versammlung erfolgen.
- 3 Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

- Art. 25 Inkrafttreten  
Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Winterthur Marionetten vom 5. Mai 2017 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 22. September 2008 und treten ab 1. Juli 2017 in Kraft.

Im Namen des Vereins



Beat Wieduwilt  
Präsident



Jean-Pierre Gubler  
Aktuar